

trittsarten erfolgt nur an Wochentagen und zwar in derselben Weise wie an der Theaterkasse für 3 Tage. Schluß des Verkaufs eine Stunde vor Öffnung der Abendkasse.

Konzerte.

- a) In der Stadthalle Abendkonzerte, im Staatstheater Morgenzerte, veranstaltet vom Staatlichen Theater, ausgeführt durch das Theaterorchester.
b) Konzertdirektionen: R. Friedr. Junghenn (A. Freyschmidt) Opernstraße 6138; Heinr. Reinhold, Untere

Karlsstraße 16 3393; Walter Simon, Ständepiaz 13 1194 und E. Scharwenka, Hohenzollernstr. 26 3556. [335 56].

Lichtspiel-Theater: Apollo-Theater, Bremer Straße 7. — Capitol-Lichtspiele, Wilhelmsstr. 1/2. — Chafalla-Lichtspiele, Wilhelmsstraße 2 1/2. — Univerfum, Hohenzollernstraße 23. — Metropol-Theater, unt. Königsstr. 64. — Palast-Theater, Bahnhofstr. 24. — Ufa-Lichtspiele, obere Königsstr. 32. — Schauburg, Holländ. Str. 33—35.

Standesamtliches

Standesämter I und II, Rathaus. Zimmer 52 Rathaus 176

Sprechstunden:

Geburten und Sterbefälle: Täglich von 1/2 9—1/2 1 Uhr und von 3—1/2 6 Uhr.

Aufgebotsanträge: Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag von 9—12 Uhr.

Eheschließungen finden statt: Mittwoch und Sonnabend vorm. In Ausnahmefällen auch an anderen Wochentagen. Sonntag ist das Standesamt geschlossen.

Für Eilfälle (Sterbefälle, Totgeburten u. Eheschließungen bei lebensgefährlicher Erkrankung) ist an Feiertagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, von 9—10 Uhr geöffnet.

Flächenangaben

Flächeninhalt des Stadtbezirks Kassel 1777 ha, Wehlheiden 377 ha, Wahlershausen 586 ha, Kirchditmold 303 ha, Rothenditmold 282 ha, Bettenhausen 598 ha, Fasanenhof 143 ha, Sabichtswald 2615 ha, Wilhelmshöhe 252 ha, Kragenhof 90 ha, zusammen: 7023 ha.

Friedrichsplatz: Länge mit den Straßen 324 m, ohne

Straßen 278 m, Breite mit Straßen 152 m, ohne Straßen 110 m, Flächeninhalt mit Straßen 492,5 ar, ohne Straßen 305,8 ar.

Königsplatz: Durchmesser mit Straßen 130 m, ohne Straßen 100 m, Flächeninhalt mit Straßen 132,7 ar, ohne Straßen 78,5 ar. — Karlsruhe (einschließlich rund 18 ha Wasserfläche) 150 ha.

Höhenangaben

Fuldaspiegel 136 m, Friedrichsplatz 162 m, Bahnhof 183 m, Wasserbehälter auf dem Kragenberg 211 m, Wilhelmshöher Schloß 287 m, Fuß des

Oktogons 525 m, Scheitel des Herkules 596 m über Normal Null, d. h. über dem Mittelwasser der Nordsee.

Städtische indirekte Steuern

Verwaltung: Stadt-Steueramt.

Geschäftsstelle: Kölnische Str. 73 2. Rathaus-Vermittlung.

1. Bier- und Essigsteuer.

Die Besteuerung des von auswärts in den Stadtbezirk eingehenden sowie des innerhalb des Stadtbezirks bereiteten Bieres, Essigs, Essigsprits, Essigessenz hat bei dem Stadtsteueramt, Rathaus Zimmer 23, zu erfolgen.

Es beträgt:

1. Die Biersteuer 7% des Herstellerpreises;
2. die Verbrauchsabgabe vom Essig mit einem Gehalt von 5 v. H. wasserfreier Essigsäure für 1 Liter 1,3 Reichspfennig.

Der Empfänger der mit der Post eingehenden steuerpflichtigen Sendungen ist zur unverzüglichen Besteuerung beim Stadt-Steueramt verpflichtet.

Einbringer und Empfänger haften gemeinsam für die Steuer. Unterlassene Anmeldungen werden bestraft.

2. Wertzuwachssteuer.

Bei Verkauf von Grundstücken, deren Erwerb in der Zeit nach dem 31. Dezember 1918 erfolgt ist, wird eine Wertzuwachssteuer erhoben.

Die Steuer beträgt 30 v. H. des Wertzuwachses, wenn die Verkäufer oder ihre Rechtsvorgänger das Eigentum an dem Grundstück in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis 31. Oktober 1923 erworben haben.

Für die übrigen Wertzuwachssteuerfälle beträgt die Steuer 10% des Wertzuwachses bei einer Wertsteigerung bis einschließlich 30 v. H. des Erwerbspreises zuzüglich der Anrechnungen

11 v. H. bei einer Wertsteigerung von 30 bis auschl.	55 v. H.
12 v. H. " " " " " "	80 v. H.
13 v. H. " " " " " "	105 v. H.
14 v. H. " " " " " "	125 v. H.
15 v. H. " " " " " "	145 v. H.
16 v. H. " " " " " "	165 v. H.
17 v. H. " " " " " "	180 v. H.
18 v. H. " " " " " "	190 v. H.
19 v. H. " " " " " "	200 v. H.
20 v. H. " " " " " "	210 v. H.

21 v. H. bei einer Wertsteigerung von 210 bis auschl.	220 v. H.
22 v. H. " " " " " "	230 v. H.
23 v. H. " " " " " "	240 v. H.
24 v. H. " " " " " "	250 v. H.
25 v. H. " " " " " "	260 v. H.
26 v. H. " " " " " "	270 v. H.
27 v. H. " " " " " "	280 v. H.
28 v. H. " " " " " "	290 v. H.
29 v. H. " " " " " "	300 v. H.
30 v. H. " " " " " "	300 v. H. und mehr.

Die nach Abs. 3 sich ergebende Steuer erhöht sich bei einem für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraum

bis zu 1 Jahr	um 30 v. H.
" " 2 Jahren	" 25 v. H.
" " 3 " "	" 20 v. H.
" " 4 " "	" 15 v. H.
" " 5 " "	" 10 v. H.

mit der Maßgabe, daß die Steuer 30 v. H. des Wertzuwachses nicht übersteigen darf. Der Steuerfuß (Abs. 2 und 3) ermäßigt sich für das 7. und jedes vollendete weitere Jahr um je 1 v. H.

Die zu erhebenden Steuerbeträge werden auf volle Reichsmark nach unten abgerundet.

3. Grunderwerbssteuer.

An Grunderwerbssteuern werden vom 1. 4. 1927 ab 3 Prozent Reichssteuern und 2 Prozent Gemeindezuschläge erhoben.

4. Vergnügungssteuern.

Steuerpflichtige Veranstaltungen.

Alle im Stadtbezirk veranstalteten Vergnügungen unterliegen einer Steuer nach den Bestimmungen der Steuerordnung.

Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Kostümbazare, Maskenbälle, Karrenabende, Rummelplatzveranstaltungen;